

Thüringer Bußgeldkatalog
zur Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher
Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Maßnahmenverordnung -
ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der Fassung der vierten
Änderungsverordnung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
Vom 1. Oktober 2021

Inhalt

INHALT	1
I. ALLGEMEINER TEIL.....	3
1. Anwendungsbereich.....	3
2. Begriffsbestimmung	4
3. Bußgeldverfahren	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens	4
3.3. Anhörung des Betroffenen	5
3.4. Verjährung	5
3.5. Bußgeldbescheid	5
4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft.....	5
5. Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen.....	6
6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen	6
6.1. Allgemeines	6
6.2. Erhöhung.....	6
6.3. Ermäßigung	7
7. Tateinheit.....	7
8. Dauerzuwiderhandlungen	7
9. Tatmehrheit	8
10. Besondere Personengruppen	8
11. Verfahren nach Einspruch	8
12. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft	9

13. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder	9
II. BESONDERER TEIL.....	9
1. Straftaten	10
2. Ordnungswidrigkeiten.....	10
III. ALLGEMEINE HINWEISE	14
IV. INKRAFTTRETEN	14

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 7. Oktober 2021

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021 bekannt:

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021 ist als Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung der erlassenen Verordnung notwendig. Zuständig zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Oberste Gesundheitsbehörde.

Der Katalog gilt für Bußgeldbehörden nach § 6 Nr. 2 Thüringer Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG, § 26 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021, soweit nicht auf Bußgeldtatbestände in anderen Verwaltungsvorschriften verwiesen wird. Der Katalog listet die möglichen Verstöße auf, um einen einheitlichen Vollzug bei Verfolgung und Ahndung zu erreichen. Regel- und Rahmensätze zur Bemessung des Bußgeldes sind so gehalten, dass die Bußgeldbehörden im Regelfall einen verbindlichen Anhaltspunkt zur Höhe des Bußgeldes haben. Gleichwohl kann Anlass zur Prüfung bestehen, ob von den Regel- und Rahmensätzen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146). Sind Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst, soll für die Bemessung des Bußgeldes von vergleichbaren Zuwiderhandlungen ausgegangen werden.

2. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Verordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren

3.1. Allgemeines

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit durch Verwirklichung des Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes vorliegen und soweit der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung, fehlendes Verschulden, Rechtfertigung) entgegenstehen. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Konkretisierungen.

Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da alle Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.

3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es obliegt pflichtgemäßem Ermessen der Behörden, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden (§ 47 OWiG – Opportunitätsprinzip). Die Behörden entscheiden über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und Einstellung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit. Die Einstellung ist z.B. geboten, wenn aus Mangel an Beweisen oder bei offenkundigen Beweisproblemen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit erforderlicher Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO) oder wenn eine Verfolgung sonst nicht oder nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint, obwohl eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei verjährten Ordnungswidrigkeiten ist das Verfahren einzustellen. Der Betroffene ist über die Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird durch einfachen Brief übersandt. Einen Erstattungsanspruch für Kosten hat der Betroffene nicht, außer der Bußgeldbescheid wurde bereits erlassen.

3.3. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass des Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der Vordruck ist mit einfachem Brief zuzusenden. Ohne rechtzeitige Äußerung kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.4. Verjährung

Die Verjährung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021 richtet sich nach § 31 Abs. 2 OWiG. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG). Unterbrochen wird die Verjährung nach § 33 OWiG u.a. durch Absendung des Anhörungsbogens. Nach Unterbrechung beginnt die Frist erneut. Als Tag des Unterbrechungsbeginns gilt der Tag der Versendung des Anhörungsbogens, nicht der Tag des Empfangs. Die Bögen sind umgehend nach der Ausfertigung abzusenden.

3.5. Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Gebühr wird gemäß § 107 OWiG festgesetzt. Der Bescheid ist dem Betroffenen mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Die Höhe der Auslagen ist im Vordruck angegeben. Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden. Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind die Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf nicht überschritten werden.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1. Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren. Die Regelsätze gelten für vorsätzliche Erstverstöße und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.

6.2. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls hoch ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes im Einzelfall ungewöhnlich groß ist,
- c. der Täter sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,

- d. bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,
- e. die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- f. vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
- g. in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h. eine fortgesetzte Handlung begeht.

6.3. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a. die Gefahr der potenziellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- c. der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- d. der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- e. die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- f. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind und die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor. Bei Bemessung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Buße soll aber unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes entsprechend erhöht werden.

9. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfene Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

10. Besondere Personengruppen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG).

11. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 62 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbstvornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG). Hält die

Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

12. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar. Nach Feststellung der Rechtskraft ist die Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen. Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen, § 96 ff. OWiG. Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle; der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird hinfällig. Die Annahmeanordnung kann erst nach Rechtskraft verfügt werden.

Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 52 OWiG), entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), bleibt der Bußgeldbescheid der Behörde bestehen und wird vollstreckbar.

13. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Die vereinnahmende Bußgeldbehörde hat sofort unter der gültigen Buchungsstelle die Gelder in voller Höhe an die zuständige Kasse abzuführen.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der wichtigsten Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG und der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021 sowie entsprechende Regelsätze für das jeweilige Bußgeld.

Verstöße gegen die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021, sind nach §§ 73 ff., 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 IfSG folgendermaßen zu ahnden:

1. Straftaten

Straftaten sind in den §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG geregelt. Strafverfahren sind an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 oder 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten

Alle übrigen Verstöße gegen die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 1. Oktober 2021 sind als **Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG** wie folgt zu ahnden.

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Abs. 1	Verletzung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt	Jede Person	100 Euro
2.	§ 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1	Nichtbeachtung, Nichteinhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln oder fehlende Sicherstellung der erforderlichen Vorkehrungen oder Infektionsschutzregeln mit Ausnahme von Sitzungen oder Beratungen nach § 8	Vorstand, Vereinsvorsitzende, Organisator, zust. Amtsträger, Veranstalter, Leiter, bei jur. Personen Geschäftsführung, Betriebsinhaber, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Größe oder Bedeutung der Aktivität
3.	§ 5 Abs. 1, in Verbindung mit Abs. 3	Kein schriftliches Schutzkonzept, keine Vorhaltung, keine Vorlage nach Verlangen der zuständigen Behörde	Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	1.500 bis 2.000 Euro je nach Größe des Betriebs oder je nach Wert des Angebots/ Vorteils
4.	§ 6 Abs. 3	Keine Verwendung, keine § 6 Abs. 1, Abs.2 oder Abs. 4 entsprechende Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt	Jede Person	60 Euro
5.	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 3), Abs. 1 und 1a	Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder Unterkunft oder Nichtvermeiden physisch-sozialer Kontakte zu anderen Personen oder nicht unverzügliche Absonderung als ansteckungsverdächtige Person, Krankheitsverdächtiger, Ausscheider oder Kranker bis zu einer behördlichen Entscheidung oder bis zur Übermittlung des Testergebnisses, ohne	Jede Person	500 bis 1000 Euro je nach Überschreitung oder Dauer

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
		dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt		
5a.	§ 11a Abs. 2	Nicht aktives Einfordern eines gültigen Nachweises über den Impf- oder Genesenenstatus oder Testerfordernisse sowie Nichtabgleichen des Nachweises mit der Identität der nachweispflichtigen Person oder keine Verwehrung des Zutritts bei nicht erfolgtem Nachweis oder nicht nachgewiesener Identität oder Nichtgewährleisten der Kontaktnachverfolgung	Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 als Veranstalter oder Betreiber	1.500 bis 5.000 Euro je nach Größe der Veranstaltung oder des Betriebs und Dauer
5b.	§ 11a Abs. 4	Nichtnachkommen der Anzeigepflicht	Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 als Veranstalter oder Betreiber	1.500 bis 5.000 Euro je nach Größe der Veranstaltung oder des Betriebs und Dauer
6.	§ 12, § 3 Abs. 4	Nichtgewährleisten der Kontaktnachverfolgung	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Größe und Ausmaß
7.	§ 14 Abs. 1, Satz 1, § 14 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1	Durchführung einer Veranstaltung ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	300 bis 1.500 Euro je nach Größe oder Wert des Vorteils
8.	§ 14 Abs. 1 Satz 3	Durchführung einer untersagten Veranstaltung	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 3000 Euro je nach Größe oder Wert des Vorteils
9.	§ 14 Abs. 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 3000 Euro je nach Größe oder Wert des Vorteils

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
10.	§ 15 Abs. 1	Nichtgewährleisten der Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	300 bis 1.500 Euro je nach Größe
11.	§ 15 Abs. 2 Satz 1	Nichtanzeige der Versammlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder Veranstaltung nach Absatz 1 Nr. 3	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	300 bis 1.500 Euro je nach Größe
12.	§ 16	Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Kundenbegrenzung in Geschäfts- und Betriebsräumen	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 2000 Euro je nach Größe des Betriebes und Umfang
13.	§ 17 Abs. 1	Öffnung, einer Diskothek, eines Tanzklubs, einer Tanzlustbarkeit, eines Swingerklubs oder vergleichbaren Einrichtung ohne Erlaubnis	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	1.500 bis 3.000 Euro je nach Größe des Betriebs und Dauer
14.	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Kein Erstellen eines Infektionsschutzkonzeptes	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 2000 Euro je nach Größe
15.	§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2	Nichtbeachtung oder – umsetzung der Besuchsregeln, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Größe des Betriebes und Dauer
16.	§ 18 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 2	Nichtverwendung der vorgeschriebenen qualifizierten Gesichtsmaske	Besucher	60 Euro
17.	§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Nichtverwendung der vorgeschriebenen qualifizierten Gesichtsmaske, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt	Beschäftigter der Einrichtung oder sonstige Person nach § 18 Abs. 3 Satz 3	60 Euro
18.	§ 18 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	Nichtverwendung der vorgeschriebenen qualifizierten Gesichtsmaske	Beschäftigter der Einrichtung	60 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
19.	§ 20 Abs. 2	Nichtbeachtung der Betretungsverbote, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Größe des Betriebes und Dauer
20.	§ 21 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 bis 3	Nichtgewährleisten der Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	300 bis 1.500 Euro je nach Größe des Betriebes
21.	§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 22 Abs. 1 Satz 4	Anwesend bei einer Veranstaltung ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses, Impf- oder Genesenennachweis oder Nichtvorlage des Nachweises zusammen mit einem Identitätsnachweis auf Verlangen	Studierende, Lehrende, Gäste	150 Euro

III. Allgemeine Hinweise

Bei Anwendung der Bußgeldtatbestände ist auf die sachbedingt eigenständig festgelegten Zeitpunkte des In- bzw. Außerkrafttretens zu achten.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 8. Oktober 2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit diesem Inkrafttreten treten die Bußgeldkataloge der bisherigen Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus außer Kraft. Für die laufenden Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Bußgeldkataloge der zum Zeitpunkt der Ordnungswidrigkeit gültigen Verordnungen fort.

Erfurt, den 7. Oktober 2021



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie